

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
Antragsfrist: 27.12.2018
24.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö JHA 14.11.2018	5
Vorlagendokumente	11
TOP Ö 5 Schwimmpass 2019	11
Vorlage 006/2019-4	11
TOP Ö 6 Kinder- und Jugendhilfe-Statistik 2017	13
Vorlage 014/2019-4	13
TOP Ö 8 Antrag der FDP-Fraktion vom 19.11.2018 (Eingang: 05.12.2018) betr. Betriebskindergarten oder Großtagespflege der Stadtverwaltung Bornheim	24
Vorlage 859/2018-4	24
Antrag 859/2018-4	27
TOP Ö 9 Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.10.2018 betr. Schulbegleitung in Bornheim	29
Vorlage 791/2018-5	29
Ergänzungsvorlage 791/2018-5	30
Große Anfrage 791/2018-5	32
TOP Ö 10 Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.09.2018 betr. Änderung der Kita-Beitragsstaffel	33
Vorlage ohne Beschluss 694/2018-4	33
Anfrage 694/2018-4	34
Ergänzungsvorlage 694/2018-4	35

Einladung



Sitzung Nr.	04/2019
JHA Nr.	1/2019

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 28.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 24.01.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 75/2018 vom 14.11.2018	
5	Schwimmpass 2019	006/2019-4
6	Kinder- und Jugendhilfe-Statistik 2017	014/2019-4
7	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 27.11.2018 betr. Festlegung eines provisorischen Standortes für eine 6-gruppige Kindertagesstätte	850/2018-4
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 19.11.2018 (Eingang: 05.12.2018) betr. Betriebskindergarten oder Großtagespflege der Stadtverwaltung Bornheim	859/2018-4
9	Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.10.2018 betr. Schulbegleitung in Bornheim (s. ASS 27.11.2018)	791/2018-5
10	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.09.2018 betr. Änderung der Kita-Beitragsstaffel (s. JHA 14.11.2018)	694/2018-4
11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	021/2019-1
13	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	022/2019-1
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachangestellter)

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **14.11.2018**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	75/2018
JHA Nr.	6/2019

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Färber, Elisa	FDP-Fraktion
Flottmeier, Claudia	Caritas
Halbach, Adi Diakon	Kath. Jugendagentur Bonn
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Schmelzer, Stefanie	Diak. Werk
Theis, Christiane	AWO
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Wiebe, Andreas	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Strauff, Bernhard CDU-Fraktion

beratende Mitglieder

Bauch, Michaela	evang. Kirche
Gittel, Vanessa	Kinder- und Jugendparlament bis TOP 18
Lichius, Nicole	Jugendamtselternbeirat bis TOP 18
Mathia, Detlev	Polizei
Scheuer, Uta	Schulen
Wiebe, Amy Marie	Integrationsrat

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
Lützenkirchen, Andreas
Obladen, Ralf
Paulus, Wolfgang Dr.
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Tollens, Gregor
Tomkins, Julia
Voges, Matthias
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Fuhs, Sarah

Nicht anwesend (entschuldigt)

Eichhorn, Dimitri	Stadtjugendring
Erb-Ruck, Katrin	Agentur für Arbeit
Gomez, Catalina	Stadtjugendring

Henseler, Wolfgang
Nehring, Michael Dr.
Söllheim, Michael
Wehrend, Lutz

Bürgermeister
Justiz
Parität. Wohlfahrtsverband
CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2018 vom 04.10.2018	
5	Vorstellung der Träger für die mobile Jugendarbeit Bornheim (Jugendbus)	647/2018-4
6	Grundhafte Sanierung des Spielplatzes Kitzburger Straße, Walberberg.	589/2018-12
7	Grundhafte Sanierung und Modernisierung des Spielplatzes Schmiedegasse in Waldorf	592/2018-12
8	Kriterien für Ausbau und Modernisierung von öffentlichen Spielflächen	720/2018-4
9	Zuschuss zum interkulturellen Frühstücksaße MamaMia	635/2018-4
10	Erweiterung und U3 Ausbau Kita Dersdorf	728/2018-6
11	Sachstand zur Umsetzung der Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen	765/2018-7
12	Antrag zur Förderung der Jugendpflege der Kath. Kirche in den Rheinorten	762/2018-4
13	Finanzierung Stadtteilbüro	763/2018-4
14	Beratung des Haushaltes 2019/2020 in den Fachausschüssen	542/2018-2
15	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.09.2018 betr. Änderung der Kita-Beitragsstaffel	694/2018-4
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	748/2018-1
17	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-6, 8, 7, 9-17.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Sarah Fuhs wurde als Schriftführerin vorgeschlagen und bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurden keine Ausschussmitglieder verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2018 vom 04.10.2018	
----------	--	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2018 vom 04.10.2018 keine Einwände.

5	Vorstellung der Träger für die mobile Jugendarbeit Bornheim (Jugendbus)	647/2018-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Träger der freien Jugendhilfe im Hinblick auf die Übernahme der Trägerschaft für die mobile Jugendarbeit Bornheim (Jugendbus) zur Kenntnis.

- Kenntnis genommen -

6	Grundhafte Sanierung des Spielplatzes Kitzburger Straße, Walberberg.	589/2018-12
----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur grundhafte Sanierung des Spielplatzes Kitzburger Straße, Walberberg zur Kenntnis.

- Kenntnis genommen -

7	Grundhafte Sanierung und Modernisierung des Spielplatzes Schmiedegasse in Waldorf	592/2018-12
----------	--	--------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss

- beschließt die grundhafte Sanierung und Umgestaltung des Spielplatzes Schmiedegasse gemäß Planungsalternative 2.
- und empfiehlt dem Rat, eine Erhöhung beim Investitionsprojekt „Ausbau und Modernisierung von Kinderspielplätzen“ in Höhe von jeweils 25.000 € für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zu beschließen.

- Einstimmig –

bei drei Enthaltungen: 1 (Caritas)
1 (Diak. Werk)
1 (BDKJ)

8	Kriterien für Ausbau und Modernisierung von öffentlichen Spiel- flächen	720/2018-4
----------	--	-------------------

SDP Fraktion ergänzt in der Vorlage folgendes:

Partizipation

Die Teilhabe und Partizipation der Bürgerschaft der Stadt Bornheim ist zu fördern. Dies kann zum Beispiel je nach Gegebenheit eine Zusammenarbeit mit Bürgerinitiativen (vgl. Vorgehen Spielplatz „Kitzbürger Straße“) oder dem Kinder- und Jugendparlament (vgl. Vorgehen Spielplatz „Schmiedegasse“) bei der Gestaltung oder der Auswahl neuer Spielgeräte bedeuten.

Ergänzende Ausstattung durch über ehrenamtliches Engagement erworbene Mittel können berücksichtigt werden, sofern die Finanzierung voll gesichert ist und durch den personellen Mehraufwand nicht andere Projekte deutlich zeitlich verschoben werden müssen.

Durch den Einsatz von ehrenamtlichem Engagement bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind zudem Kosteneinsparungen aufgrund zusätzlicher Arbeitskraftressourcen möglich. Die Verwaltung weist jedoch aufgrund der gewonnenen Erfahrungen darauf hin, dass die ehrenamtlichen Unterstützungsmöglichkeiten nicht umfassend, sondern nur in gewissen Einsatzfeldern möglich sind (z.B. Naturpflegearbeiten, Lackierungen von älteren Spielgeräten, Organisation und Mitwirkung von Eröffnungsfeiern usw.). Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht der Stadt müssen zentrale Bauarbeiten wie die Montage neuer Spielgeräte durch Fachpersonal mit dem nötigen Know-how erfolgen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgelegten Kriterien für den Ausbau und die Modernisierung von öffentlichen Spielflächen.

Im Bedarfsfall ist der Seniorenbeirat ebenfalls miteinzubeziehen.

- Einstimmig -

9	Zuschuss zum interkulturellen Frühstückscafé MamaMia	635/2018-4
----------	---	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, der Diakonie mit Wirkung ab dem 01.01.2019 den bislang gewährten Zuschuss zum interkulturellen Frühstückscafé Mama Mia in Höhe von jährlich 5.500 € auf 7.000 € zu erhöhen.

- Einstimmig -

Stellungnahme des Trägers ist dem Protokoll beigelegt.

10	Erweiterung und U3 Ausbau Kita Dersdorf	728/2018-6
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der JHA stimmt der Umsetzung der vorgestellten Planung zur Erweiterung der Kita Dersdorf zu.

Ergänzung:

Der JHA beschließt:

1. Die Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Grashüpfer“ Dersdorf auf insgesamt 3 Gruppen unter Vorbehalt der Sozialraumbetrachtung hinsichtlich des Bedarfes und Überarbeitung der Investitionskosten nebst Folgekosten der Bauunterhaltung.

2. Die Umsetzung auf Grundlage des Vorentwurfes vom 26.10.2018.

- Einstimmig –

11	Sachstand zur Umsetzung der Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen	765/2018-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis.

Der Standort Rösberg alter Sportplatz ist kein Provisorium, sondern ist als dauerhafter Standort für eine Kindertageseinrichtung definiert.

- Kenntnis genommen -

12	Antrag zur Förderung der Jugendpflege der Kath. Kirche in den Rheinorten	762/2018-4
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Zuwendung in Höhe von 3.000€ an die Katholische Kirche im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge für das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Rheinorte Hersel, Uedorf und Widdig.

- Einstimmig -

13	Finanzierung Stadtteilbüro	763/2018-4
-----------	-----------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Haushalt 2019/2020 durch den Rat, den Personalkostenansatz des Stadtteilbüros von 42.000 € auf 49.000 € zu erhöhen und ab 2020 ff. jährlich eine Personalkostensteigerung in Höhe von 2 % einzuplanen.

- Einstimmig -

bei drei Enthaltungen: 2 (SPD)
1 (Diak. Werk)

14	Beratung des Haushaltes 2019/2020 in den Fachausschüssen	542/2018-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf des Haushaltes 2019/2020 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis und empfiehlt hierzu folgende Änderungen lt. Ergänzungen 1-3:

- Einstimmig –

bei einer Enthaltung: 1 (Diak. Werk)

Zusatz:

Antrag SPD/CDU/FDP Nr. 7 betr. Bolzplatz an der Berner Straße in Sechtem

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, nach Abschluss der Beratungen und Prüfung der Kosten- und Erlösfrage, die Ansätze zu ermitteln und hierüber zu berichten.

Darüber hinaus wird um Richtigstellung des Antrages (Abweichungen Antragstext) gebeten.

- zur Kenntnis genommen -

Antrag SPD Nr. 6 betr. Möblierung Geschwister-Scholl-Haus

Der Antrag soll ohne Kühlschrank und Spülmaschine aufrechterhalten werden.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

Vorab wird die Verwaltung beauftragt, den relevanten Finanzbedarf für die reine Möblierung zu ermitteln und im kommenden Hauptausschuss darüber zu berichten.

- einstimmig -

Anfrage CDU Nr. 9 betr. Mittelerhöhung für den Ausbau und die Modernisierung von Kinder-spielplätzen von 50.000€ auf 90.000€?

Zur weiteren Klärung soll die Antwort der Verwaltung zum nächsten Hauptausschuss seitens der Verwaltung ergänzt und erklärt werden, an welchem Punkt sich die Mittel erhöhen bzw. reduzieren.

15	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.09.2018 betr. Änderung der Kita-Beitragsstaffel	694/2018-4
-----------	--	-------------------

Die Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.09.2018 betr. Änderung der Kita-Beitragsstaffel wird in die nächste JHA Sitzung am 24.01.2019 verschoben.

- verwiesen -

16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	748/2018-1
-----------	---	-------------------

Es wird Fr. Lichius zur Wiederwahl der Vorsitzenden des Jugendamtelternbeirats gratuliert.

- Kenntnis genommen -

17	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Auf mündliche Anfragen wurde verzichtet; mit Verweis auf TOP 22.

Ende der Sitzung: 22:07 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Sarah Fuhs
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	24.01.2019
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	006/2019-4
Stand	17.12.2018

Betreff Schwimmpass 2019

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, vorbehaltlich der gleichbleibenden Nutzungsgebühr von 3,80 Euro, bzw. der maximalen Nutzungsgebühr von 4,00 Euro, für die Nutzung des HallenFreizeitBades Bornheim, die Ausgabe von Schwimmpässen für Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis zu 16 Jahren, bzw. an Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit erstem Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim für die gesamten Sommerferien NRW 2019

1. mit insgesamt 20 Nutzungen zum Preis von 20,00 Euro je Ausweis,
2. mit insgesamt 10 Nutzungen zum Preis von 12,00 Euro je Ausweis.

Sachverhalt

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 334 Schwimmpässe verkauft. Die Verteilung im Vergleich zu den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

Anzahl der verkauften Schwimmpässe

Jahr	Schwimmpass mit 10 Nutzungen	Schwimmpass mit 20 Nutzungen	Gesamt
2011	192	84	276
2012	167	74	241
2013	171	150	321
2014	176	59	235
2015	243	83	326
2016	155	46	201
2017	189	34	223
2018	260	74	334

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben, Einnahmen und Nutzungen im Vergleich zu den Vorjahren.

Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Ergebnis in €	Nutzungen	Bemerkungen
2011	3.382	7.448,10	-4.066,10	2.013	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2012	3.002	8.732,00	-5.730,00	2.360	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende

Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Ergebnis in €	Nutzungen	Bemerkungen
2013	4.410	9.801,30	-5.391,30	2.649	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2014*	2.822	5.487,10	-2.665,10	1.483	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x
2015**	4.576	9.712,80	-5.136,80	2.556	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x
2016	2.740	5.418,80	-2.678,80	1.426	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x
2017	2.924	5.247,80	-2.323,80	1.381	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x
2018	4.600	9.241,60	-4.641,60	2.432	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x

* Änderung: Es gibt nur noch einen „Großen Schwimmpass“ mit 20 Nutzungen und einen „kleinen Schwimmpass“ mit 10 Nutzungen. Beide Pässe können die komplette Ferienzeit genutzt werden.

** Erhöhung der Nutzungsgebühren des HallenFreizeitBades Bornheim von 3,70 Euro auf 3,80 Euro und erstmalige Erhöhung der Kosten für den Erwerb des Schwimmpasses (10 Nutzungen für 12 Euro (vorher 10 Euro), 20 Nutzungen für 20 Euro (vorher 18 Euro))

Die bisherige Nutzungsgebühr des HallenFreizeitBades Bornheim betrug 3,80 Euro. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnte noch keine verbindliche Zusage über die Nutzungsgebühr in 2019 getätigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzungsgebühr in 2019 gleichbleibt oder es eine Anpassung in geringer Höhe geben wird. Eine Erhöhung der Nutzungsgebühr auf bis zu maximal 4,00 Euro könnte mit den vorhandenen finanziellen Mitteln noch getragen werden, ohne dass es eine Erhöhung des Preises für die Schwimmpässe zur Folge hat.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Schwimmpass 2019 sind im Haushalt 2019 Mittel in Höhe von 9.000 € im Produkt 1.06.02.02, Sachkonto 531990 eingestellt.

Jugendhilfeausschuss	24.01.2019
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	014/2019-4
Stand	19.12.2018

Betreff Kinder- und Jugendhilfe-Statistik 2017

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den Fallzahlen Auswertung der Fallzahlen 2017 sowie den Bericht über die Fallzahlentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe 2012-2017 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung berichtet jährlich über die aktuellen Fallzahlen und Entwicklungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Hierunter fallen konkret die in § 2 SGB VIII beschriebenen Aufgaben

- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
- Hilfen zur Erziehung
- Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfen für junge Volljährige
- Inobhutnahmen
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
- Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.

Der Bedarf an Unterstützungsleistungen in Familien nimmt weiterhin zu. Die Hintergründe für die gesteigerte Inanspruchnahme institutioneller Hilfesysteme sind vielschichtig und hauptsächlich in gesellschaftlichen Veränderungsprozessen zu sehen. Kinder leben in vielfältigen und sich immer wieder verändernden Lebenslagen. So stellen unterschiedliche Familienformen, die Ausweitung außerhäusiger Betreuungsangebote, Veränderung in der sozialen Kontaktgestaltung, kulturelle und ethnische Vielfalt, berufliche Karrieren der Eltern, schulische Leistungsanforderungen, schnelllebige soziale Medien, Konsumreize etc. Kinder, Jugendliche und Familien vor besonderen Herausforderungen und wirken unmittelbar auf deren Lebensraum und die Gestaltung sozialer Beziehungen. Viele Familien nutzen daher externe Beratungs- und Unterstützungsangebote, um sich zu reflektieren, Belastungen abzubauen und positive Strukturen im familiären Kontext zu stärken und somit gute Entwicklungsbedingungen für ihre Kinder zu fördern.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes berät und unterstützt Eltern, mit dem Ziel, den Kindern ein gesundes Aufwachsen in ihrer Familie zu ermöglichen. Hierfür stehen eine Vielzahl geeigneter und vor allem passgenauer Leistungen aus dem offenen Katalog der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Dies schließt auch stationäre Maßnahmen mit ein, wenn ein Zusammenleben vorübergehend oder auch auf Dauer nicht möglich ist. Hier vermittelt der Allgemeine Soziale Dienst in geeignete stationäre Einrichtungen. Ganz gleich ob im familiären Haushalt oder in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die Hilfen zur Erzie-

hung dienen den im § 1 SGB VIII beschriebenen Recht der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Im unten dargestellten Jahresvergleich 2013-2017 zeigen sich teils deutliche Fallzahlveränderungen in fast allen Leistungssegmenten. So wurden in 2017 fast 20% mehr Hilfen zur Erziehung geleistet. Die Inobhutnahmen haben sich hingegen nahezu halbiert. Auch die familiengerichtlichen Verfahren sind um 30% zurückgegangen. Diese Fallzahlentwicklung ist im Wesentlichen auf die zurückgehende Zahl an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zurückzuführen.

Im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche setzt sich der Aufwärtstrend der vergangenen Jahre fort und hat mit 66 Hilfen einen neuen Höchststand erreicht. Hier leistet das Jugendamt durch zahlreiche schulintegrativer Eingliederungshilfen einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung des Inklusionsanspruchs beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher.

Im Nachfolgenden wird auf die Fallzahlentwicklung einzelner Leistungssegmente im Besonderen eingegangen:

1. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
2. Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
3. Eingliederungshilfen
4. Mitwirkung in Familiengerichtsverfahren
5. Förderung der Erziehung in der Familie (Beratung)
6. Hilfen für geflüchtete Menschen
7. Fazit und Ausblick

1. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen“ (§ 8a SGB VIII).

Jede Gefährdungsmeldung wird im Fachteam beraten und in der Regel von zwei Fachkräften durch persönliche Inaugenscheinnahme vor Ort überprüft. Bei dringender Gefahr (massiver Vernachlässigung, Misshandlung, sex. Missbrauch oder seelischer Gewalt) werden Kinder oder Jugendliche gem. §42 SGB VIII in Obhut genommen. Eine Inobhutnahme erfolgt auch dann, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher um Inobhutnahme bittet.

Im Jahr 2014 sind die Fallzahlen von zuvor durchschnittlich 55 Meldungen pro Jahr auf 65 angestiegen. Seither werden jährlich rund 65 Gefährdungsmeldungen (2017 64 Fälle) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüft. In etwa 4/5 aller Fälle ergeben sich keine weiteren Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung, so dass die Verfahren ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen werden können. In den übrigen Fällen liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor. Hier werden Hilfen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohles initiiert.

Im Berichtszeitraum wurden 38 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Üblicherweise werden Kinder- und Jugendliche in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Für Kleinkinder verfügt die Stadt Bornheim über Kurzzeitpflegestellen, der sogen. „familiäre Kurzzeitbetreuung“ (FKB). In den Jahren 2015 und 2016 hat das Jugendamt eine Vielzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) in Obhut nehmen müssen, so dass sich die Fallzahlen in diesem Zeitraum nahezu verdoppelt haben.

Das Jugendamt ist gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet, ausländische Kinder und

Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sie sich ohne Personensorge- oder Erziehungsbe-rechtigte im Inland aufhalten.

Darüber hinaus wurden in 2015 und 2016 weitere ausländische Jugendliche gem. § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die unbegleitete Einreise eines Minderjährigen nach Deutschland erstmalig festgestellt wurde und noch keine Zuweisung in eine Kommune erfolgt ist. Mit der Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung in der Johann-Wallraf-Schule sind die Fallzahlen in diesem Segment deutlich zurückgegangen.

In 2017 wurden 38 Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet Bornheim in Obhut genommen. Die Fallzahlen liegen damit im Normbereich der vergangenen Jahre (zwischen 29 Fällen in 2014 und 44 Fällen -ohne UMA- in 2016).

Ebenfalls dem Kinderschutz zuzuordnen, sind die Fälle häuslicher Gewalt. Hier hat das Ju-gendamt im Jahr 2017 26 Fälle überprüft und bearbeitet, was im Vergleich zum Vorjahr ei-nen Anstieg um 35% bedeutet.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen					
	2013	2014	2015	2016	2017
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	0	2	1	3	1
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	32	29	47	64	38
vorläufige Inobhutnahme (§42a SGB VIII) UMA	0	0	18	5	0
Erstkontakt/Erstscreening UMA	0	0	35	12	2
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	56	65	64	65	64
Häusliche Gewalt	19	19	18	17	26
Summe	107	115	183	166	127

Zum 01.12.2016 hat die Stadt Bornheim eine Kooperationsvereinbarung mit dem freien Ju-gendhilfeträger „Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH“ zur Sicherstellung der Inob-hutnahme von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendhilfebereitschaft geschlossen. Damit können schutzbedürftige Kinder- und Jugendliche im Rahmen der erforderlichen Inob-hutnahme rund um die Uhr angemessen betreut und versorgt werden. Des Weiteren ist mit Einrichtung einer pädagogischen Jugendhilfebereitschaft auch außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes eine durchgängige Erreichbarkeit in Kinderschutzangelegenheiten ge-währleistet. Die Bereitschaft ist 24 Stunden an 365 Tagen erreichbar.

Mit dieser Änderung hat das Jugendamt der Stadt Bornheim eine Versorgungslücke ge-schlossen und für eine erhebliche Qualitätsverbesserung im Rahmen seiner Garantenpflicht im Kinderschutz gesorgt. Dieser Initiative sind inzwischen auch weitere Städte und Kommu-nen des Rhein-Sieg-Kreises gefolgt und haben ähnlich lautende Kooperationsvereinbarun-gen mit dem Träger Godesheim geschlossen.

2. Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

➤ Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

„Mütter oder Väter sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der

Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.“

2013	2014	2015	2016	2017
2	4	6	5	6

Die Belegungszahlen in diesem Leistungssegment sind seit Jahren relativ konstant.

An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass in Bornheim zwei Einrichtungen für Mütter und deren Kinder ansässig sind. Neben dem Familienhaus des LVR in der Kartäuserstr. 6, hat im Januar 2016 die Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe (GFO) im ehemaligen Krankenhaus in Merten eine große Mutter-Kind-Einrichtung mit 40 Plätzen unter dem Namen „Aline“ eröffnet. Das Jugendamt ist als örtlicher Jugendhilfeträger fortlaufend an der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung der Einrichtungen beteiligt.

In der Vergangenheit kam es in der Aline wiederholt zu Gefährdungsüberprüfungen und notwendigen Inobhutnahmen von Kindern durch das Jugendamt¹. Dies liegt in der Natur der Sache, da Mutter-Kind-Einrichtungen häufig als letzte pädagogische Maßnahme in Anspruch genommen werden, um eine Trennung des Kindes von seinem alleinerziehenden Elternteil zu vermeiden. Gelingt eine nachhaltige Sicherung des Kindeswohls trotz intensiver pädagogischer Unterstützung nicht, sind entsprechende Maßnahmen durch das örtliche Jugendamt zu veranlassen.

Während die Mehrzahl der verfügbaren Mutter-Kind-Plätze in Bornheim durch andere Jugendämter belegt werden, so hat die Kapazitätsausweitung von ursprünglich 8 auf 48 Plätze dennoch unmittelbare Auswirkungen auf die Fallzahlentwicklung des hiesigen Jugendamtes. Wie oben angesprochen ist das Jugendamt der Stadt Bornheim zum einen für die Sicherstellung des Schutzauftrages zuständig, aber auch für die Leistungsgewährung ambulanter Erziehungshilfen, wenn sich Eltern im Anschluss an die Mutter-Kind-Maßnahme in Bornheim niederlassen.

➤ **Hilfen zur Erziehung gem. §27 ff SGB VIII**

„Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 SGB VIII).

Die Hilfe zur Erziehung kann in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form erfolgen. Durch die Hilfen sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert, Benachteiligung abgebaut und eine altersgemäße Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit erreicht werden.

Die „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (§ 1 Abs. 2 SGB VIII, Art. 6 Abs. 2 GG). Mit den nachfolgenden ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung soll das familiäre Zusammenleben nach Möglichkeit gesichert und gesunde Entwicklungsbedingungen für die Kinder und Jugendlichen in ihren Familien erreicht werden. Nur wenn das Wohl und/oder die Erziehung der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien nicht mehr sichergestellt ist und auch durch Unterstützung und Hilfestellung nicht erreicht werden können, kommen alternative Wohn- und Lebensorte in Frage.

¹ Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: „Für die Inobhutnahme... ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche ... tatsächlich aufhält.“ (§ 87 SGB VIII). Dies gilt auch dann, wenn sich das Kind oder der Jugendliche in einer stationären Maßnahme befindet, die von einem anderen Jugendamt initiiert und geleistet wird.

	2013	2014	2015	2016	2017
Familienunterstützende Hilfen (ambulant, teilstationär, Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen)	108	120	122	119	140
Erziehungsberatung in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle	237	236	214	228	237
Familienersetzende Hilfen (stationär)	110	113	102	105	124

➤ **Ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII**

Ambulante Hilfen zur Erziehung sichern das Recht junger Menschen bis 18 Jahren auf Erziehung in ihrer Familie, wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) diese Aufgabe nicht aus eigener Kraft ganz oder teilweise leisten können. Sie unterstützen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und dienen der Förderung und Stabilisierung der psycho-sozialen und schulischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Die Hilfe ist grundsätzlich ganzheitlich angelegt und umfasst die Unterstützung im gesamten Familienalltag.

Vorrangiges Ziel der sozialpädagogischen Beratung und Unterstützung ist die Hilfe zur Selbsthilfe und orientiert sich an der Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Eltern. Ambulante Hilfen tragen dazu bei, die Situation in den Familien oder bei den einzelnen jungen Menschen so zu verändern, dass die Betroffenen ihr Leben trotz schwieriger Bedingungen wieder selbstständig führen können. Der Erhalt des familiären Zusammenlebens und die weitgehende Vermeidung stationärer Erziehungshilfe sind grundlegende Zielrichtungen der Hilfen.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 27 - 31, 35, 41 SGB VIII

- aufsuchende Familientherapie (§ 27 Abs. 2 SGB VIII),
- Clearing (§ 27 Abs. 2 SGB VIII),
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII),
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistandschaft, Einzelfallhilfe, betreutes Wohnen (§ 30 SGB VIII),
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 120 ambulante Hilfen zur Erziehung geleistet (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII)². Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Fallzahlen damit um etwa 20% gestiegen.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
ambulante Hilfen zur Erziehung	83	100	103	101	120

² Das Angebot der Erziehungsberatung erfolgt ohne Beteiligung des Jugendamtes unmittelbar durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Eine nach Hilfeart differenzierte Betrachtung ergibt folgende Aufteilung:

	2013	2014	2015	2016	2017
soz. Gruppenarbeit	4	4	5	5	4
Erziehungsbeistandschaften	19	18	22	24	34
flexible Hilfen	18	28	30	29	26
sozialpäd. Familienhilfe	42	50	46	43	56

Die familienorientierte Hilfen („flexible Hilfen“ und „sozialpädagogische Familienhilfen“) stellen mit gut 2/3 aller Fälle, den Schwerpunkt der ambulanten erzieherischen Hilfen dar.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim verfügt über einen eigenen Fachdienst „Ambulante Hilfen“ mit 3 Mitarbeiterinnen (2 vollzeitäquivalente Stellen). Ein Teil der ambulanten Hilfen zur Erziehung wird hierüber abgedeckt. Darüber hinaus gehende Bedarfe werden an Träger der freien Jugendhilfe vergeben. In der Region Bonn, Brühl, Wesseling und dem Rhein-Sieg-Kreis sind eine Vielzahl freier Träger aktiv, die sich teilweise auf bestimmte Zielgruppen spezialisiert haben (Sucht, psychische Erkrankungen, TraUmA, systemische Familientherapie, Migration, Erlebnispädagogik, Gewalt, kriminelle Jugendliche etc.).

➤ **Teilstationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 32 SGB VIII**

Die teilstationären Hilfen in Form sogenannter Tagesgruppen sind an der Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Erziehungshilfen angesiedelt. Sie verbinden die Vorteile stationärer Betreuung, insbesondere ein flexibles und bedarfsgerechtes Angebot pädagogischer und therapeutischer Möglichkeiten, mit den Vorteilen einer ambulanten Hilfe, also der Orientierung an der Lebenswelt des Kindes im familiären Kontext. Ziel ist, dem Kind oder Jugendlichen sein elterliches Bezugssystem zu erhalten. Die Hilfe hat ausdrücklich auch die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz zum Auftrag, wodurch drohende Heimeinweisungen vermieden werden sollen.

„Die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes in seiner Familie sichern“ (§ 32 SGB VIII).

Bei dieser familienunterstützenden Hilfeform geht es demnach im Wesentlichen darum, die Entwicklung des Kindes durch soziales Lernen in der Gruppe, schulische Förderung und intensive Elternarbeit/-beratung zu unterstützen und damit den Verbleib in der Familie zu sichern.

Dadurch dass viele Kinder und Jugendliche inzwischen eine Ganztagschule besuchen, ist die Inanspruchnahmequote teilstationärer Hilfen bis 2014 deutlich zurückgegangen und hat sich seither auf durchschnittlich 12 Fälle stabilisiert. In 2010 haben noch 38 Kinder und Jugendliche eine Tagesgruppe besucht.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 27, 32 SGB VIII

- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

2013	2014	2015	2016	2017
19	14	12	11	13

In der Siegesstr. 30 in Bornheim-Roisdorf ist die *Jugendfarm Bonn e.V.* mit einer Tagesgruppe verortet. Das Jugendamt bedient sich weiterer Tagesgruppen in Wesseling, Bonn und

Heimerzheim.

➤ Stationäre Hilfen zur Erziehung

Die Hilfe zur Erziehung (HzE) in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien umfasst die Unterbringung und Erziehung von jungen Menschen bis 18 Jahren. Voraussetzung ist, dass das Wohl und/oder die Erziehung in der Herkunftsfamilie allein oder durch ambulante und teilstationäre Hilfen nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Hilfen sollen gewährleisten, dass junge Menschen, die in ihren Familien nicht angemessen gefördert werden, zeitlich befristet oder dauerhaft einen neuen Lebensort finden, in dem ihr Recht auf Erziehung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingelöst wird. Bei den stationären Erziehungshilfen stellt aber auch die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ein wesentlicher Bestandteil Hilfe dar, um eine mögliche Rückführung der Kinder in den elterlichen Haushalt vorzubereiten oder zumindest einen regelmäßigen Umgang zu ermöglichen.

Solange Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung eines jungen Menschen notwendig ist, soll sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden (§ 42 SGB VIII).

Gesetzliche Grundlagen: §§ 27, 33-35 und 41 SGB VIII

- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Grundsätzlich wird in der stationären Jugendhilfe zwischen Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) und familiärer Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) unterschieden.

2017 wurden 40 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien betreut. Die Hilfe ist häufig auf Dauer angelegt. Zu den Fällen der Vollzeitpflege zählen auch die familiären Kurzzeitbetreuungen (FKB). Diese Betreuungsform eignet sich besonders für Kleinkinder, die kurzfristig z.B. im Rahmen einer Inobhutnahme untergebracht werden müssen und deren Rückkehrperspektive in den elterlichen Haushalt noch nicht abschließend geklärt ist.

Alle Pflegefamilien werden durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes intensiv geprüft, geschult und im weiteren Verlauf kontinuierlich begleitet.

Die Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) sind im zweiten Jahr in Folge weiter angestiegen, im Vergleich zu 2015 um 22%. Diese Entwicklung lässt sich im Wesentlichen auf die notwendige Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zurückführen (siehe unten). Gegenwärtig sind die Flüchtlingszahlen deutlich rückläufig. Da die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i.d.R. über mehrere Jahre gewährt werden, häufig auch über die Volljährigkeit hinaus, wird sich dieser Effekt erst in den kommenden Jahren in den Fallzahlen einstellen.

	2013	2014	2015	2016	2017
Heimerziehung und Intensivpädagogische Maßnahmen	55	59	54	63	66
Vollzeitpflege	55	54	48	42	40

Stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Bornheim:

- 4change (Deutscher Orden), Uedorfer Weg 70, Bornheim
10 Plätze für Jugendliche
- Gruppe Jonas (GfO), Klosterstr.2, Merten
8 Plätze für Jugendliche. Eine Verselbständigungsgruppe mit zusätzlich 3 Plätzen in Planung.
- Familienhaus KommBo (LVR), Kartäuserstr. 6, Bornheim

10 Plätze für Kinder

- Familiengruppe Schmidt (SchUmAneck Kinderhaus), Schwadorfer Kreuz 26, Walberberg

5 Plätze für Kinder

- Familiengruppe Lutter (SchUmAneck Kinderhaus), Alter Siebenbach 17, Sechtem

7 Plätze für Kinder

- Familiengruppe Honnef (SchUmAneck Kinderhaus), Dominikaner Straße 14, Walberberg

7 Plätze für Kinder

- Schloss Bornheim (Deutscher Orden), Burgstr. 53, Bornheim (in Planung!)

16 Plätze für Jugendliche

3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII

Junge Menschen haben Anspruch auf Eingliederungshilfen, wenn sie psychisch krank sind und dadurch in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind (= seelische Behinderung) oder eine solche Beeinträchtigung droht.

Das Spektrum dieser Hilfeform ist breit gefächert und reicht von ambulanten Therapiemaßnahmen und Schulbegleitungen bis hin zu spezialisierten Intensiveinrichtungen.

Eingliederungshilfe	2013	2014	2015	2016	2017
amb./teilstationär	31	40	38	53	59
stationär	7	5	11	10	7

Insgesamt ist ein kontinuierlicher Anstieg der ambulanten Eingliederungshilfen zu beobachten. Im Jahr 2017 haben sich die Fallzahlen in diesem Bereich noch einmal um 10% erhöht und mit 59 Fällen einen neuen Höchstwert erreicht. Ausgehend von 15 ambulanten Fällen im Jahr 2008 haben sich die Fälle in diesem Bereich sogar vervierfacht. Mit dem Anspruch auf Inklusion besuchen immer mehr Kinder mit Förderbedarfen die normalen Regelschulen und benötigen zur Sicherung ihres Teilhaberechts individuelle Unterstützung durch sogenannte Schulbegleiter oder therapeutische Maßnahmen.

Diese Zahlen können laut LVR als Ausdruck einer zunehmend bedrohten seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen interpretiert werden aber auch auf gesellschaftliche Strukturen hinweisen, in der immer mehr junge Menschen auf individuelle Unterstützung zur Sicherung ihres Teilhaberechts angewiesen sind.

Durch den Anspruch auf Inklusion wird die Fallzahlentwicklung in den nächsten Jahren insbesondere im Bereich der schulintegrativen Eingliederungshilfen weiterhin ansteigen.

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Land Nordrhein-Westfalen spricht in seinem HzE-Bericht 2018 von einer „beispiellosen Zunahme“ der Fallzahlen, durch die Jahr für Jahr neue „Höchststände“ erreicht werden.

4. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen (§ 50 Abs. 1 SGB VIII).

Die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren ist somit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes. Es setzt die Ziele der Jugendhilfe um, indem es durch Einbringen seiner psychosozialen Fachexpertise zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen beiträgt. Das Jugendamt ist daher grundsätzlich an allen familiengerichtlichen Verfahren zu beteiligen, die Person des Kindes betreffen. Am Häufigsten ist das Jugendamt in Kinderschaftssachen beteiligt. Dabei handelt es sich um Verfahren, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und die Herausgabe des Kindes betreffen.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim ist jährlich an rund 80 familiengerichtlichen Verfahren

beteiligt. Die Jahre 2015 und 2016 sind mit deutlich höheren Fallzahlen als Ausnahmejahre zu werten, da sie unter dem Einfluss der zahlreichen familiengerichtlichen Verfahren zur Regelung des Sorgerechts unbegleiteter minderjähriger Ausländer standen.

	2013	2014	2015	2016	2017
§ 50 SGB VIII	77	77	100	105	82

5. Beratung zur Förderung der Erziehung sowie zu Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung, zum Sorgerecht und zum Umgang mit Kindern (§§ 16 bis 18 SGB VIII)

Im Jahr 2017 wurden 313 Familien durch das Jugendamt beraten. Die Fallzahlen sind im 5-Jahreszeitraum relativ konstant. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Beratungsprozesse in den letzten Jahren deutlich an Intensität und Komplexität zugenommen haben. Konfliktsituationen ergeben sich vielfach vor dem Hintergrund psychischer Erkrankungen und/oder risikanter Konsumlagen der Eltern und stellen für das familiäre System, insbesondere aber für die Kinder, einen erheblichen Belastungsfaktor dar.

Ein weiteres Beratungsfeld ergibt sich in Folge partnerschaftlicher Konflikte und Trennung der Eltern. Diese ziehen vielfach hoch strittige Verfahren nach sich und münden in eine völlige Zerschlagung der einstigen Familienbande. Leidtragende sind dabei immer die betroffenen Kinder. Im Rahmen der Beratung wird versucht, die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder wieder in den Fokus der elterlichen Wahrnehmung zu bringen. Des Weiteren sollen Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung entwickelt werden.

Neben dem Beratungsangebot des Jugendamtes werden auch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises, der Caritas und der Diakonie durch Eltern und Kinder in Anspruch genommen. Darüber hinaus haben sich inzwischen weitere Beratungsangebote für Eltern mit psychischen Störungen und/oder Suchtmittelerkrankungen in Bornheim und Umgebung etabliert (Caritas und SKM). Auch für die Kinder kranker Eltern wurden entsprechende Angebote geschaffen („Kise“, „Fips“).

6. Hilfen für geflüchtete Menschen – Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nach Deutschland einreisen, müssen vom Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht und versorgt werden. Die konkreten Leistungen und notwendigen Verfahren sind im Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 beschrieben. Hier ist auch die Verteilung der UMA auf die Bundesländer und die einzelnen Jugendämter geregelt. Angelehnt an den „Königsteiner Schlüssel“ ergibt sich für NRW eine Aufnahmequote von derzeit 1UMA auf 1487 Einwohner (Stand 6.12.2017). Für Bornheim bedeutet dies eine Aufnahmeverpflichtung von 34 unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Neben den für diese Zielgruppe spezifischen Verfahren (wie Erstscreening, Altersfeststellungsverfahren, vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII, Ruhen der elterlichen Sorge und Bestellung eines Vormunds) finden sich die minderjährigen Flüchtlinge im gesamten Leistungsspektrum der Jugendhilfestatistik wieder (siehe nachfolgende Tabelle). Da der Jugendhilfebedarf in der Regel nicht mit Erreichen der Volljährigkeit endet, werden die Maßnahmen auch darüber hinaus im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) fortgeführt. Daher ist trotz abflauendem Flüchtlingszuzug, für die nächsten 2 Jahre von einem nur geringfügig veränderten Fallaufkommen auszugehen. Hinzu kommt, dass sich die Arbeit des Jugendamtes nicht mehr ausschließlich auf die Bedarfe der unbegleiteten Minderjährigen beschränkt. Inzwischen werden vermehrt auch Anliegen der hier lebenden Flüchtlingsfamilien an das Jugendamt heran getragen (Trennung der Eltern, Erziehungsprobleme,

häusliche Gewalt, Kinderschutz, Inobhutnahmen etc.).

Für die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben zu einer erheblichen Mehrarbeit geführt, die sich nur bedingt an reinen Fallzahlen abmessen lässt. Durch die besonderen Bedarfs- und Problemlagen der geflüchteten Menschen sowie die kultur- und sprachbedingten Erschwernisse werden die Mitarbeiter in der konkreten Fallarbeit erheblich beansprucht. Die Hilfeplanung stellt nicht zuletzt auch auf Grund der teils ungenügenden strukturellen Bedingungen (z.B. Mangel an geeigneten Therapie- und Behandlungsplätzen, Schul- und Berufsbildungsangeboten, Beratungsstellen, Wohnraum etc.) sowie der Abhängigkeit von anderen Behörden (Ausländeramt, BAMF etc.) eine große Herausforderung dar.

Leistungsgruppen	2015	2016	2017
Inobhutnahmen (§§ 42 I 1 Nr.3 und 42a SGB VIII)	47	44	7
Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§50 SGB VIII)	24	23	3
Erstkontakt/Erstscreening	35	12	2
HxE (ambulant/stationär) und Hilfe für junge Volljährige	5	10	35
Hilfeplanung und Beratung (§§ 17, 18, 36, 41 SGB VIII, Kurzberatung)	3	12	13
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	0	3	5
Häusliche Gewalt	0	0	2

Durch die nachlassenden Flüchtlingszahlen sind die Erstmaßnahmen zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge, hier die Inobhutnahmen, Familiengerichtsverfahren und Erstscreenings, massiv zurückgegangen. Im gleichen Maße sind die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung als längerfristige Maßnahmen angestiegen.

Die Gesamtzahl der betreuten UmA hat sich ebenfalls reduziert, allerdings nicht in dem Maße, wie die nachlassenden Zuzugszahlen.

Nach dem Verteilungsschlüssel für die Stadt Bornheim:

6.12.2016 = 38 UmA

6.12.2017 = 34 UmA

Die Fallzahlen zum Kinderschutz (§8a und häusliche Gewalt) und zur Hilfeplanung/Beratung sind fast ausschließlich familienbezogene Leistungen. Sie weisen daher auf eine deutliche Zunahme der Belastungen und Hilfebedarfe in den hier lebenden Flüchtlingsfamilien hin.

7. Fazit und Ausblick:



UmA: die Zuweisungen nehmen weiterhin deutlich ab. Folge:

- Nur noch geringe Fallzahlen im Bereich der Erstmaßnahmen
- die Hilfen zur Erziehung, insb. die stationären Maßnahmen, nehmen insgesamt ab (die Jugendhilfe endet spätestens mit dem 21. Lj.).



Flüchtlinge: Anstieg der Jugendhilfeleistungen an Menschen mit Migrationshintergrund (betrifft alle Bereiche der Jugendhilfe).



Eingliederungshilfen I: Weiterer Anstieg der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung, Therapien etc.)

- ↑ **Eingliederungshilfen II:** Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen). Deutliche höhere Anforderungen an die Rehaträger hinsichtlich Berichtswesen und Koordination der Rehamaßnahmen.
- ↑ **Mutter-Kind-Haus Aline:** Anstieg der Gefährdungseinschätzungen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder.
- ↑ **Bevölkerungswachstum:** Anstieg der Jugendeinwohnerzahlen in Bornheim führen zu einer Fallzahlentwicklung in allen Leistungssegmenten.

Für die anderen Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich keine validen Aussagen hinsichtlich Fallzahlentwicklung treffen. Die Fallzahlen erscheinen über die Jahre gesehen relativ stabil. Unter Berücksichtigung eines stetigen Bevölkerungszuwachses und eines wie eingangs beschrieben sehr anspruchsvollen familiären Lebensumfeldes ist jedoch von einer moderaten Fallsteigerung auszugehen.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses steht ein Vertreter des Jugendamtes/ Sozialen Dienstes für Erläuterungen und Fragen zur Verfügung.

Jugendhilfeausschuss	24.01.2019
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	859/2018-4
Stand	12.12.2018

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 19.11.2018 (Eingang: 05.12.2018) betr. Betriebskindergarten oder Großtagespflege der Stadtverwaltung Bornheim

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung hinsichtlich Rahmenbedingungen für einen Betriebskindergarten oder einer Großtagespflege der Stadtverwaltung Bornheim zur Kenntnis.

Sachverhalt

Mit Antrag vom 19.11.2018 beantragt die FDP-Fraktion die Verwaltung um Darstellung der nachfolgenden Punkte:

1. die Rahmenbedingungen und Realisierungschancen für die Einrichtung eines Betriebskindergartens oder einer Großtagespflege der Stadtverwaltung Bornheim darzustellen.
2. darzustellen, ob eine solche Einrichtung bei mangelnder interner Auslastung auch öffentliche Plätze ergänzend anbieten könnte.
3. darzustellen, in welchem räumlichen Umkreis zum Rathaus der Kindergarten oder die Großtagespflege eingerichtet werden müsste, um als Betriebskindergarten oder Großtagespflege des Betriebs zu gelten.

Hierzu wird auf die Rahmenbedingungen zur betrieblichen Kinderbetreuung in der Vorlage 408/2017-11, Haupt- und Finanzausschuss 29.06.2017 verwiesen.

zu 1. Rahmenbedingungen/Möglichkeiten für eine betriebliche Kindertagesbetreuung:

a) Betriebliche Beteiligung an einer Kindertageseinrichtung (Kita):

- Voraussetzung: dauerhafte Kooperation mit einem Einrichtungsträger.
- Die Unternehmen legen mit dem Einrichtungsträger die Reservierung einer bestimmten Anzahl von Betreuungsplätzen fest (neue oder bestehende Betreuungskapazitäten).
- Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage des KiBiz.

b) Belegung von Betreuungsplätzen in bestehenden Einrichtungen:

- Die Unternehmen können in Kitas Plätze für die Kinder ihrer Mitarbeiter/innen belegen.
- Es erfolgt eine freie Vereinbarung mit dem Träger (Platzzahl, Kooperationsdauer, Höhe der finanziellen Beteiligung).
- Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage des KiBiz

c) Betriebseigene Kindertageseinrichtung:

- Hierbei handelt es sich um einen klassischen „Betriebskindergarten“.

- Es gilt eine Betriebserlaubnis-Pflicht nach § 45 SGB VIII beim Landesjugendamt hinsichtlich der Prüfung der Eignung des Trägers, der inhaltlich-konzeptionellen Ausrichtung und der Räume der Einrichtung.
- Nach KiBiz können auch Unternehmen Träger von Kitas sein und pädagogische Fachkräfte einstellen.
- Die Aufnahme in die finanzielle Förderung durch KiBiz erfolgt nur dann, wenn das Unternehmen mit einem anerkannten Jugendhilfeträger zusammenarbeitet und dieser die Trägerschaft übernimmt. Rein privat-gewerbliche Träger sind nach KiBiz nicht förderfähig.
- Es ist auch eine Kooperation mehrerer Unternehmen möglich. Die Finanzierung einer gemeinsamen Kita erfolgt dann durch eine anteilige Umlage. Bei Zusammenschluss mehrerer Unternehmen sollte ein Verein gegründet werden, der die Trägerschaft übernimmt. Standortfragen, Platzkontingent und die anteilige Finanzierung der Unternehmen sind Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis. Dies ist mit dem örtlichen Jugendamt oder dem Landesjugendamt abzustimmen.

d) Großtagespflegestelle:

- Gründung einer Großtagespflegestelle auf selbstständiger Basis.
- Geeignete Räumlichkeiten, die durch das Jugendamt der Stadt Bornheim abgenommen werden.
- Zwei bis drei Personen mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- maximal 9 Kinder insgesamt.
- Es erfolgt eine freie Vereinbarung mit dem Träger (Platzzahl, Kooperationsdauer, Höhe der finanziellen Beteiligung).
- Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage des KiBiz.

Betriebliche Einrichtungen (zu a.-c.) können in Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) in das Landesfördersystem aufgenommen werden. Sie müssen jedoch mit einem anerkannten Jugendhilfeträger zusammenarbeiten, die Plätze müssen von einem anerkannten Jugendhilfeträger angeboten werden und in der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesen sein (§§ 18 und 21 Abs.1 KiBiz). Dies gilt gleichermaßen für eine einzelbetriebliche Einrichtung, für eine Einrichtung in Kooperation mehrerer Betriebe oder für einen Trägerverein.

Die Aufnahme von Großtagespflegestellen (zu d.) in das Landesfördersystem erfolgt ebenfalls in Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt). Der Zuschuss des Landes erfolgt an das Jugendamt. Die finanzielle Förderung erfolgt an die jeweils selbstständigen Tagespflegepersonen.

zu 2.

Je nach gewählter Variante (zu 1.) können nicht belegte Plätze bei Förderung nach KiBiz auch öffentlich belegt werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Schaffung eines Platzangebotes für Kinder in betrieblichen Kindertageseinrichtungen sowie vgl. Plätzen in Großtagespflege zu einer Aufnahme von ortsfremden Kindern führen kann.

Der hohe Bedarf an Plätzen mit Rechtsanspruch für Kinder in Bornheim (u.a. Vorlagen 632/2018-4/ JHA 04.10.2018 und Vorlage 735/2017-4/ JHA 16.11.2017) führt bei der Belegung durch ortsfremde Kinder zu einer Reduzierung des Angebotes und wirkt dem Ausbau von Betreuungsplätzen für Bornheimer Kinder entgegen.

Im Rahmen des KiBiz kann zwar gegenwärtig bei Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (zu a.-c.) ein finanzieller Ausgleich in Höhe von 40% der jeweiligen Kindpauschale zwischen den betreffenden Jugendämtern vereinbart werden. Diese Kostenerstattung wiegt jedoch nicht die Kosten für die Sicherstellung von Betreuungsplätzen im Rahmen des Rechtsanspruchs für Bornheimer Kinder auf.

zu 3.

Eine räumliche Nähe zwischen Einrichtung und Betrieb ist im Sinne der Sache geboten. Die Angabe einer konkreten räumlichen Begrenzung/Entfernung ist nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mittel zur Schaffung und Betrieb einer betrieblichen Kinderbetreuung sind im Haushaltsplan 2019/2020 nicht eingestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

FDP Fraktion, Bornheim Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Herrn
Ewald Keils
Vorsitzender des Jugendhilfeausschuss
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 19. November
2018

Nico Rick
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus B 3. OG
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355
F: 0 22 22 99 56 400

Sehr geehrter Herr Keils,

hiermit stellen wir gemäß § 3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Jugendhilfeausschuss:

Betriebskindergarten oder Großtagespflege der Stadtverwaltung Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister:

- 1) die Rahmenbedingungen und Realisierungschancen für die Einrichtung eines Betriebskindergartens oder einer Großtagespflege der Stadtverwaltung Bornheim darzustellen.
- 2) darzustellen, ob eine solche Einrichtung bei mangelnder interner Auslastung auch öffentliche Plätze ergänzend anbieten könnte.
- 3) darzustellen, in welchem räumlichen Umkreis zum Rathaus der Kindergarten oder die Großtagespflege eingerichtet werden müsste, um als Betriebskindergarten oder Großtagespflege des Betriebs zu gelten

Begründung:

Die Rückkehr in den Beruf ist für junge Eltern deutlich attraktiver, wenn die Kinderbetreuung arbeitsplatznah gesichert ist. Als Arbeitgeber könnte die Stadt Bornheim punkten, wenn sie ihren

Mitarbeitern einen Betreuungsplatz in einem Betriebskindergarten oder einer betrieblichen Großtagespflege anbieten könnte.

Um die Realisierungschancen einer solchen Einrichtung abschätzen zu können, sollte der Bürgermeister die oben erfragten Informationen zusammenstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Elisa Färber, Matthias Kabon und Fraktion

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	27.11.2018
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	791/2018-5
Stand	29.10.2018

Betreff Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.10.2018 betr. Schulbegleitung in Bornheim

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel verweist die große Anfrage der CDU-Fraktion betr. Schulbegleitung in Bornheim zuständigkeitshalber zur Beantwortung in den Jugendhilfeausschuss.

Sachverhalt

Für die Themen der Schulbegleitung sind das Jugendamt und der Jugendhilfeausschuss zuständig. Die große Anfrage ist deshalb zuständigkeitshalber in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu verweisen.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage

Jugendhilfeausschuss	24.01.2019
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	791/2018-5
Ergänzung	
Stand	14.12.2018

Betreff Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.10.2018 betr. Schulbegleitung in Bornheim

Sachverhalt

Die große Anfrage der CDU-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie sieht das derzeitige Konzept von Schulbegleitern an Bornheimer Schulen aus?

Antwort:

Bei den Schulbegleitungen handelt es sich um sogen. Eingliederungshilfen, die von einem Rehaträger geleistet werden, um bestehende Beeinträchtigungen im familiären, sozialen oder schulischen Bereich zu mildern oder bestenfalls abzuwenden. Die für die Schulbegleitungen zuständigen Rehaträger sind in erster Linie die Jugendämter und die Sozialämter.

Kinder und Jugendliche haben gem. § 35 a SGB VIII einen individuellen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, liegt eine seelische Behinderung vor, die einen Anspruch auf Leistungen der Rehabilitation begründet.

Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen setzt regelmäßig voraus, dass ein Antrag beim Jugendamt gestellt wird. In die nachfolgende Fallbewertung und Einzelfallentscheidung fließen die Expertisen aus Fachmedizin, Schule, Jugendamt und Elterngesprächen ein. Das Jugendamt prüft jeden einzelnen Fall und gewährt, sofern die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen, die individuell notwendige und geeignete Hilfe. Die Leistung wird dann im weiteren Verlauf im Rahmen regelmäßiger Hilfeplangespräche überprüft und den jeweiligen Bedarfen des jungen Menschen angepasst. Die Schulbegleitung garantiert den von Behinderung betroffenen Kindern und Jugendlichen die notwendige Unterstützung, um Ausgrenzung und Benachteiligung entgegen zu wirken.

Frage 2:

Welche Überlegungen gibt es in der Verwaltung, den zukünftigen Bedarf bezgl. Schulbegleitung zu gewährleisten?

Antwort:

Die Stadtverwaltung strebt eine enge Kooperation mit einem großen OGS-Träger an, um die dort beschäftigten Teilzeitkräfte als Schulbegleiter für den Vormittagsbereich zu gewinnen. Derzeit finden Sondierungsgespräche statt.

Darüber hinaus ist geplant, verstärkt mit einzelnen Jugendhilfeträgern zusammen zu arbeiten die jeweils schwerpunktmäßig einen Sozialraum bedienen. Dadurch können die eingesetzten

Fachkräfte stärker gebündelt werden, sich in ihren Fällen vertreten und im Einzelfall mehrere Begleitungen am Standort durchführen.

Frage 3:

Welche Träger üben derzeit die Schulbegleitung aus und welche Träger könnten einen zukünftigen Bedarf bzgl. Schulbegleitung in Bornheim abdecken?

Antwort:

- CJG Jugendhilfezentrum St. Ansgar (Hennef)
- Stiftung Leuchtfeuer (Meckenheim)
- Stiftung Die Gute Hand (Köln, Frechen)
- JuCare (Sinzig)
- Diakonie (Bonn)
- Firma Markus Wolf (Bonn)
- Lebenshilfe (Bonn)
- Landschaftsverband Rheinland (Euskirchen)
- Mutabor - Mensch & Entwicklung (Eitorf)
- Advanzio Familienhilfe (Siegburg)
- Katholische Jugendagentur (Bonn, Bornheim)

Frage 4:

Wie viele Schulbegleitungen gibt es im laufenden Schuljahr?

Antwort:

33 Schulbegleitungen wurden über das Jugendamt der Stadt Bornheim (SGB VIII) bewilligt (Stand: 01.12.2018).

Die Zahl der bewilligten Schulbegleitungen über das Kreis-Sozialamt (SGB XII) beläuft sich für das Schuljahr 2018/19 auf derzeit 10 Fälle.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule, Soziales und demografischen Wandel
Herrn Wilfried Hanft
Rathaus
53332 Bornheim

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Ratsmitglied Gabriele Kretschmer
Mörnerstr. 33, 53332 Bornheim
Telefon: 02222/938915
Telefax: 02222/938914
Mobil: 0170 / 9895810
E-Mail: kretschis@t-online.de

nachrichtlich: Bürgermeister Wolfgang Henseler

27. Oktober 2018

Anfrage: Wie ist das Bornheimer Konzept beim Thema Schulbegleiter?

Sehr geehrter Hanft,

nach § 92 Abs. (1) NRW Schulgesetz sind die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, keine Schulkosten. Für diese Betreuung werden externe Träger als Schulbegleiter oder auch Integrationshelfer eingesetzt. Die Finanzierung erfolgt über die Eingliederungshilfe nach den Sozialgesetzbüchern VIII oder XII und muss von den Eltern beantragt werden.

- 1.) Wie sieht das derzeitige Konzept von Schulbegleitern an Bornheimer Schulen aus?
- 2.) Welche Überlegungen gibt es in der Verwaltung, den zukünftigen Bedarf bzgl. Schulbegleitung zu gewährleisten?
- 3.) Welche Träger üben derzeit die Schulbegleitungen aus und welche Träger könnten einen zukünftigen Bedarf bzgl. Schulbegleitung in Bornheim abdecken?
- 4.) Wie viele Schulbegleiter gibt es im laufenden Schuljahr?

gez. Gabriele Kretschmer
für die CDU Fraktion

Jugendhilfeausschuss	14.11.2018
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	694/2018-4
-------------	------------

Stand	19.09.2018
-------	------------

Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.09.2018 betr. Änderung der Kita-Beitragsstaffel

Sachverhalt

Die Anfrage kann auf Grund des Umfangs leider kurzfristig nicht beantwortet werden. Die Verwaltung wird die Fragen in der nächsten Sitzung beantworten.

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Ewald Keils
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Keils,

Bornheim, 19. September
2018

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende große Anfrage
für die kommende Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Alexander Schüller
Fraktionsgeschäftsführer

Änderung der Kita-Beitragsstaffel

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus C 2. OG
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 01 01
F: 0 22 22 99 44 52

Die aktuelle Kita-Beitragsstaffel der Stadt Bornheim setzt die Elternbeiträge einkommensabhängig in 10.000-Euro-Schritten bis zu einem Jahreseinkommen von 85.000 Euro fest. Bei Eltern, deren Einkommen knapp unter- oder oberhalb eines Schwellenwerts liegt, ist diese Staffelung für die Stadt oder die Eltern von Nachteil. Wir fragen daher:

- 1) Wäre es grundsätzlich möglich, die Staffel der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Kitas in kleinere Einheiten (beispielsweise 1.000-Euro-Schritte) einzuteilen?
- 2) Mit welcher Staffelung wäre es möglich, eine solche Umstellung aufkommensneutral für die Stadt Bornheim zu gestalten?
- 3) Zu welchem Zeitpunkt wäre eine Umstellung nach Beschluss des JHA möglich?
- 4) Wie hoch wäre der Verwaltungsaufwand für die Erstellung einer neuen Staffel und für die Erhebung von Beiträgen nach der geänderten Staffel?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Kabon, Elisa Färber und Fraktion

Jugendhilfeausschuss

24.01.2019

öffentlich

Vorlage Nr. Ergänzung	694/2018-4
Stand	06.12.2018

Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.09.2018 betr. Änderung der Kita-Beitragsstaffel

Sachverhalt

Die große Anfrage der FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wäre es grundsätzlich möglich, die Staffel der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Kitas in kleinere Einheiten (beispielsweise 1.000-Euro-Schritte) einzuteilen?

Antwort:

Eine Staffelung der Elternbeiträge in kleinere Einheiten ist grundsätzlich möglich aber nicht sinnvoll. Bei der Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht maßgeblich. Eine kleinschrittige Staffelung in 1.000-EUR-Schritten hat eine mehrfache Überprüfung und somit auch wiederholte Änderungen der Beitragsbescheide zur Folge. Dies ist mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und daher nicht praktikabel.

Frage 2:

Mit welcher Staffelung wäre es möglich, eine solche Umstellung aufkommensneutral für die Stadt Bornheim zu gestalten?

Antwort:

Eine Ausweitung der Staffelung bei gleichbleibenden bisherigen Höchstsätzen unter Berücksichtigung der zu erreichenden 19 % ist nicht möglich. Diese werden nur dann erreicht, wenn die Beiträge und somit auch die derzeitigen Höchstsätze insgesamt weiter erhöht werden.

Unter Beibehaltung der derzeitigen Beitragshöchstgrenzen in der letzten Einkommensstufe würden alle darunter liegenden Einkommensstufen in Summe zu einem reduzierten Beitragsaufkommen führen.

Frage 3:

Zu welchem Zeitpunkt wäre eine Umstellung nach Beschluss des JHA möglich?

Antwort:

Eine Umstellung bietet sich grundsätzlich zu Beginn eines neuen Kita-Jahres (01.08.) an. Aus den Erfahrungen letzter Satzungsänderungen bewährt sich eine frühzeitige Ankündi-

gung vor Abschluss der Betreuungsverträge (zum 01.02.), um Irritationen über evtl. Beitragsanpassungen nach Abschluss von Betreuungsverträgen zu vermeiden.

Frage 4:

Wie hoch wäre der Verwaltungsaufwand für die Erstellung einer neuen Staffel und für die Erhebung von Beiträgen nach der geänderten Staffel?

Antwort:

Ein zeitlicher Aufwand für vgl. Satzungsänderungen wurden in der Vergangenheit – auch aus Kapazitätsgründen - nicht erhoben. Ein solcher Prozess erfordert u.a.

- Auswertung der Ist-Erträge
- Auswertung der aktuellen Fallzahlen
- ggf. Vergleich der Beitragstabellen der Nachbarkommunen
- Kalkulation neuer Beitragsstaffelungen/ mit Varianten - verwaltungsinterne Abstimmung Amt 4/ Dezernat sowie Vorlage und Beratung im Verwaltungsvorstand
- Beteiligungen Jugendamtselternbeirat (JAEB) sowie Rats- und Ausschuss-Vertretern, Durchführung von Workshops, einschl. Vor- und Nachbereitung
- Erstellung Vorlage und Beratung im JHA
- Erstellung Vorlage und Beratung im Rat
- Veröffentlichung, Bekanntgabe an die Träger und Einrichtungen
- Umstellung/interne Anpassung des EDV-Verfahrens (Abstimmung mit Civitec).

Bei der letzten Satzungsänderung zum 01.11.2016 hat der Prozess von Februar 2016 bis Juli 2016 (insgesamt über 6 Monate) gedauert.